

**öffentliche
Mitteilungsvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Schule	06.07.2026	271/2026

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Bildungsausschuss	14.07.2026

Tagesordnungspunkt:

Anmeldeverfahren weiterführende Schulen – Sachstand, künftiges Vorgehen

Personelle Auswirkungen	☐ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	☐ Nein	☐ Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:	Umsetzung bis zum:	

Klimarelevanz	☐ Keine	☐ Überwiegend positiv	☐ Überwiegend negativ
Kurze Erläuterung der Klimaauswirkungen:			

Erläuterungen:
1. Rechtsgrundlagen

Das Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schulen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- § 46 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW),
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I), insbesondere § 1,
- Verwaltungsvorschriften zur APO-S I (BASS),

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW (Klassenbildung und Klassenfrequenzen).

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die jeweilige Schulleitung. Der Schulträger unterstützt das Verfahren organisatorisch und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Schulen und den zuständigen Schulaufsichtsbehörden sowie – soweit erforderlich – auch mit den umliegenden Schulträgern.

2. Zeitlicher Ablauf des Anmeldeverfahrens

2.1 Informationen und Vorgaben durch die Bezirksregierung

Die Bezirksregierung Detmold übersendet ca. im Oktober jeden Jahres den aktuellen Zeitplan für das Anmeldeverfahren sowie den Handlungsleitfaden für die Schulen. Hier wird auch die Frist benannt, bis zu der ein vorgezogenes Anmeldeverfahren bei der Bezirksregierung beantragt werden kann. Ein Antrag auf Zulassung eines vorgezogenen Anmeldeverfahrens kommt regelmäßig dann in Betracht, wenn im vorangegangenen Anmeldeverfahren an mindestens einer Schule der betreffenden Schulform ein Anmeldeüberhang zu verzeichnen war und daher auch für das folgende Schuljahr mit einem Anmeldeüberhang gerechnet werden muss. Über die Zulassung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

2.2 Ablauf des Anmeldeverfahrens

Das „Verfahren“ rund um das Anmeldeverfahren beginnt bereits im Herbst des der Einschulung vorausgehenden Schuljahres.

Den Auftakt bildet die von der Stadt Gütersloh in Zusammenarbeit mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen durchgeführte Informationsveranstaltung „Wohin nach der Grundschule?“. Ergänzend bieten die weiterführenden Schulen von November bis Januar Tage der offenen Tür sowie Elterninformationsveranstaltungen an.

Mit der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse (Ende Januar/Anfang Februar) erhalten die Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen gleichzeitig die Anmeldeunterlagen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten innerhalb des durch die Schulaufsicht festgelegten Anmeldezeitraums unmittelbar an der gewünschten weiterführenden Schule.

Nach Abschluss des Anmeldezeitraums treffen die Schulleitungen die Aufnahmeentscheidungen und informieren die Eltern zunächst per E-Mail sowie anschließend schriftlich.

Zur Unterstützung der Eltern stellt die Stadt Gütersloh eine Checkliste zur Verfügung, die sämtliche Termine und Verfahrensschritte übersichtlich zusammenfasst (Anlage 1: Checkliste für das vergangene Anmeldeverfahren)

3. (Auswahl-)Kriterien bei der Aufnahmeentscheidung

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, entscheidet die Schulleitung auf Grundlage des § 46 SchulG NRW sowie des § 1 APO-S I.

Für alle Schulformen gilt zunächst, dass Härtefälle zu berücksichtigen sind.

3.1 Gesamtschulen

Für Gesamtschulen enthält § 1 Abs. 2 APO-S I besondere Vorgaben. Neben der Berücksichtigung von Härtefällen ist die Schulleitung verpflichtet, auf eine **ausgewogene Zusammensetzung der Schülerschaft hinsichtlich der Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität)** zu achten.

Darüber hinaus **kann** die Schulleitung eines oder mehrere der in der APO-S I genannten Auswahlkriterien heranziehen. Hierzu gehören insbesondere:

- Geschwisterkinder,
- ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
- ein ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache,
- Schulwege,
- der Besuch einer Grundschule in räumlicher Nähe,
- Losverfahren.

Welche dieser Kriterien zusätzlich angewendet werden, entscheidet die jeweilige Schulleitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

3.2 Gymnasien und Realschulen

Für Gymnasien und Realschulen gelten die allgemeinen Regelungen des § 46 SchulG NRW sowie des § 1 APO-S I. Bei einem Anmeldeüberhang berücksichtigt die Schulleitung zunächst Härtefälle. Darüber hinaus **kann** sie eines oder mehrere der in der APO-S I genannten Auswahlkriterien anwenden.

Damit unterscheidet sich das Aufnahmeverfahren an Gesamtschulen von dem an Gymnasien und Realschulen insbesondere dadurch, dass die Leistungsheterogenität bei Gesamtschulen verbindlich zu berücksichtigen ist.

4. Verfahren nach Abschluss des Anmeldeverfahrens

Mit den Aufnahmeentscheidungen der weiterführenden Schulen ist das Anmeldeverfahren nach § 1 APO-S I abgeschlossen.

Schülerinnen und Schüler, die an der zunächst gewählten Schule keinen Schulplatz erhalten haben, erhalten im Anschluss an die Aufnahmeentscheidungen (hier: Ablehnung) die Möglichkeit, sich an einer Schule mit freien Aufnahmekapazitäten anzumelden.

Hierzu ermittelt der Schulträger gemeinsam mit den weiterführenden Schulen in städtischer Trägerschaft die noch verfügbaren Schulplätze. Die betroffenen Eltern werden zeitgleich mit der Mitteilung über die Ablehnung darüber informiert, an welchen weiterführenden Schulen noch freie Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, ihr Kind unmittelbar an einer dieser Schulen anzumelden.

Die betroffenen Eltern werden vorab möglichst zeitgleich per E-Mail über die Ablehnung informiert. Der rechtsverbindliche Ablehnungsbescheid wird anschließend auf dem Postweg übersandt. Die Vorabinformation dient dazu, unterschiedliche Postlaufzeiten auszugleichen und allen betroffenen Eltern einen möglichst zeitgleichen Informationsstand zu gewährleisten.

Gleichzeitig erhalten die Eltern eine Übersicht der weiterführenden Schulen, an denen noch freie Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen, sodass sie ihr Kind unmittelbar an einer dieser Schulen anmelden können. **Dieses Verfahren ist ausdrücklich nicht Bestandteil des Anmeldeverfahrens nach der APO-S I.** Die Auswahlkriterien des § 1 APO-S I finden nach Abschluss des Anmeldeverfahrens keine Anwendung mehr. Für die Aufnahme gelten die allgemeinen Regelungen des Schulgesetzes NRW.

5. Erfahrungen aus dem Anmeldeverfahren und Prüfung möglicher Weiterentwicklungen

Das Anmeldeverfahren wurde entsprechend den geltenden schulrechtlichen Vorgaben durchgeführt.

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens zum Schuljahr 2026/2027 zeigte sich, dass an einzelnen Schulen nach Abschluss der Aufnahmeentscheidungen nur noch eine begrenzte Anzahl freier Schulplätze zur Verfügung stand. Dies führte dazu, dass Eltern ihre Kinder möglichst frühzeitig an diesen Schulen anmelden wollten. In Einzelfällen warteten Eltern bereits in den Nachtstunden vor einer Schule, um ihr Kind unmittelbar nach Öffnung des Sekretariats anmelden zu können.

Diese Situation wurde bereit im Bildungsausschuss thematisiert und es wurde um Rücksprache mit der Bezirksregierung zu verschiedenen Lösungsvorschlägen aus dem Bildungsausschuss gebeten.

5.1 Vorgezogenes Anmeldeverfahren

Es wurde angefragt, ob für alle drei Schulformen beziehungsweise für einzelne Schulformen ein vorgezogenes Anmeldeverfahren beantragt werden könnte, um zwei Anmeldezeiträume mit den Auswahlkriterien der APO-S I durchführen zu können.

Hierzu hat die Bezirksregierung mitgeteilt: Sind die Voraussetzungen für eine Schule einer Schulform erfüllt, gehen alle anderen Schulen dieser Schulform ebenfalls in das vorgezogene Anmeldeverfahren. Dies gilt gleichermaßen auch für mehrere oder alle drei Schulformen. Mit Beendigung des vorgezogenen Verfahrens eröffnet sich jedoch kein weiterer Zeitraum für ein Aufnahmeverfahren nach der APO-S I.

5.2 Zweites geordnetes Anmeldeverfahren

Im Bildungsausschuss wurde zudem die Frage gestellt, ob nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ein weiterer geordneter Anmeldezeitraum mit festen Anmeldeterminen und gegebenenfalls einem Losverfahren durchgeführt werden könnte.

Hierzu hat die Bezirksregierung Folgendes mitgeteilt: „Ausschlaggebend dafür ist die mangelnde Rechtsgrundlage für ein derartiges zweites Verfahren bzw. hat der Gesetzgeber eine derartige Vorgehensweise nicht vorgesehen. Dem gegenüber steht das ‚normale‘ Anmeldeverfahren, das rechtlich ausführlich geregelt wird.“

5.3 Frühere Verfahrenspraxis

Die Stadt Gütersloh hat in der Vergangenheit – in Abstimmung mit den weiterführenden Schulen – nach Abschluss des ersten Anmeldeverfahrens ein weiteres geordnetes Anmeldeverfahren durchgeführt.

Nach einer entsprechenden schulrechtlichen Rückmeldung der Bezirksregierung wurde dieses Verfahren eingestellt. Seitdem wird das heute praktizierte Verfahren durchgeführt.

5.4 Ausblick

Die im Rahmen des Anmeldeverfahrens zum Schuljahr 2026/2027 beobachtete Situation, dass Eltern bereits in den Nachtstunden vor Schulen auf die letzten verbleibenden freien Plätze warteten, entspricht nicht den Vorstellungen der Verwaltung von einem geordneten und für alle Beteiligten zumutbaren Verfahren. Ein solcher Ablauf soll sich beim nächsten Anmeldeverfahren nicht wiederholen.

Vor diesem Hintergrund erarbeitet die Verwaltung derzeit konkrete alternative beziehungsweise ergänzende Verfahrensansätze mit dem Ziel, die Vergabe der nach Abschluss des Anmeldeverfahrens noch verfügbaren Schulplätze für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, deren Familien, die Schulen und die Verwaltung handhabbarer und transparenter zu gestalten.

Im Mittelpunkt der Arbeiten stehen dabei insbesondere:

- die Digitalisierung des Verfahrens durch den Einsatz eines Online-Tools zur Unterstützung und Koordinierung der Anmeldung an Schulen mit freien Aufnahmekapazitäten,
- die Entwicklung pragmatischer und rechtssicherer organisatorischer Maßnahmen innerhalb der bestehenden gesetzlichen Vorgaben, etwa zur zeitlichen Steuerung der Anmeldungen an Schulen mit freien Kapazitäten.

Die Verwaltung wird dem Bildungsausschuss die Ergebnisse sowie ein konkretes Vorgehen zur Umsetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorlegen.

In Vertretung

Henning Matthes

Anlagenliste:

*Checkliste Anmeldung Jahrgang 5 einschließlich der Informationsveranstaltungen
Tage der offenen Tür*